Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

	1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Oktober 1958	Nr. 28
6.	Tag 9. 58	Verfahren zur Frufung der Verfassungshalten im öffentlichen Dienste des Landes Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen — P. St. 221 — Impfschadengesetz Anderwag der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	Seite 147 147 149
1.	10. 58 10. 58 . 10. 58	Zweite Verordnung zur Anderung der Verordnung für die Beamten und An- Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten und An- gestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung	149 150

Urteil

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 6. September 1958 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 153 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen.

_ P. St. 221 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 6. September 1958 veröffentlicht:

"Im Namendes Volkes! In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 153 HBG hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. Juli 1958

für Recht erkannt:

 § 153 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung vom 11. November 1954 GVBl. S. 239 widerspricht, soweit er den Minister des Innern ermächtigt, gemeinsam mit dem Direktor des Landespersonalamtes nach den Bestimmungen des Gesetzes Rechtsvorschriften zur Ergänzung des Gesetzes zu erlassen, nicht der Hessischen Verfassung.

Verkündet am 6. September 1958"

Wiesbaden, den 23. September 1958 Der Hessische Ministerpräsident

Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Impfschadengesetz. Vom 6. Oktober 1958.

§ 1

(1) Wer im Lande Hessen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift geimpft wird oder sich auf Grund einer öffentlichen Aufforderung der ober-

sten Gesundheitsbehörde des Landes impfen läßt und dadurch einen Schaden an seiner Gesundheit erleidet (Impfschaden), wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt.

- (2) Als Impfschaden gelten auch eine durch die Impfung verursachte Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht aber Beschwerden oder Störungen, die bei Impfungen regelmäßig auftreten.
 - (3) Entschädigungspflichtig ist das Land.

§ 2

- (1) Die Entschädigung wird geleistet durch
- 1. die Übernahme der Kosten einer Heilbehandlung (§ 3),
- 2. die Gewährung einer Rente (§ 4),
- 3. Berufsförderung (§ 5).
- (2) Auf die Entschädigungen werden Leistungen, die der Beschädigte wegen des Impfschadens von Dritten auf Grund von Gesetzen oder Verträgen erhält, angerechnet. Auf Verlangen hat der Beschädigte Ansprüche dieser Art an das Land abzutreten, soweit sie übertragbar sind.

§ 3

- (1) Als Heilbehandlung werden die Maßnahmen anerkannt, die nötig sind, um den Impfschaden und die durch ihn verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen, wesentlich zu verbessern oder eine Vergrößerung dieser Schäden zu verhüten.
- (2) Zu den Kosten der Heilbehandlung gehören die Aufwendungen für Körperersatzstücke, für orthopädische und andere Hilfsmittel und für Führhunde im Falle der Erblindung. § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und die Durchführungsverordnungen vom 6. April 1951 und 18. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 236 und 971) gelten sinngemäß.

(3) Die Kosten für ärztliche Behandlung, für Arzneien und andere Heilmittel sowie die Kosten einer Krankenhauspflege werden für die Dauer der Heilbehandlung in dem Umfange übernommen, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für Pflichtversicherte entspricht.

§ 4

- (1) Eine Rente wird gewährt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten durch den Impfschaden aufgehoben oder um 20 vom Hundert oder mehr gemindert ist. Sie erhöht sich um eine Pflegezulage, solange der Beschädigte wegen des Impfschadens einer besonderen Pflege bedarf.
- (2) Für die Berechnung der Rente und der Pflegezulage gelten § 29 Abs. 2 bis § 35 des Bundesversorgungsgesetzes sinngemäß.

§ 5

Wenn wegen des Impfschadens eine besondere Schul- oder Berufsausbildung oder eine Berufsumschulung nötig wird, damit der Beschädigte einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Beruf erlernen oder ausüben kann, werden dem Beschädigten geeignete staatliche Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt; fehlt es hieran, so werden die Kosten für die Benutzung entsprechender anderer kommunaler oder privater Einrichtungen übernommen. § 26 Bundesversorgungsgesetz gilt sinngemäß.

§ 6

- (1) Die Entschädigung wird auf Antrag des Beschädigten gewährt.
- (2) Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr nach der Impfung zu stellen
- (3) Der Antrag ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Bereich der Beschädigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschädigte seinen Wohnsitz nicht im Lande Hessen, so ist der Antrag bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Bereich die Impfung vorgenommen worden ist.
- (4) Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Beschädigten oder für den Ort der Impfung zuständige Regierungspräsident.

§ 7

Nach Ablauf der Frist (§ 6 Abs. 2) kann der Anspruch auf Entschädigung noch geltend gemacht werden, wenn

- der Impfschaden erst später in einem entschädigungsberechtigenden Grade bemerkbar geworden ist,
- 2. der Impfschaden zwar schon innerhalb der Frist in einem entschädigungsberechtigenden Grade bemerkbar geworden ist, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert hat,

 der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem der Impfschaden oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Heilbehandlung kann nach Ablauf dieser Frist noch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Heilbehandlung (§ 3) erst später eingetreten sind.

§ 8

- (1) Erhält der Beschädigte eine Rente nach § 4, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Regierungspräsidenten in angemessenen Zeitabständen durch einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.
- (2) Kommt der Beschädigte einer wiederholten schriftlichen Aufforderung zur Untersuchung ohne triftigen Grund nicht nach, so wird die Rentenzahlung solange eingestellt, bis ihre Voraussetzungen durch eine amtsärztliche Untersuchung des Beschädigten erneut festgestellt worden sind.

§ 9

Der Entschädigungsanspruch ist weder übertragbar noch pfändbar; dies gilt nicht gegenüber einem Anspruch auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht.

§ 10

- (1) Ein Bestattungsgeld bis zu 500 Deutsche Mark wird gewährt, wenn der Beschädigte infolge des Impfschadens stirbt.
- (2) Vom Bestattungsgeld werden die Kosten der Bestattung bestritten und auf Antrag an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Ein Überschuß wird nicht ausgezahlt.
- (3) Eine Leistung für denselben Zweck auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften wird auf das Bestattungsgeld angerechnet.
- (4) Stirbt der Beschädigte an den Folgen des Impfschadens außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so werden den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Tod während seines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist; jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

§ 11

Dieses Gesetz gilt auch für Impfschäden, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind, soweit die Höhe der Entschädigungsleistungen noch nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12

Für Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 13

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1958.

Der Hessische Ministerpräsident Der Hessische Minister des Innern

Zinn

Schneider

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

Vom 1. Oktober 1958.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBI. S. 239) und vom 21. Dezember 1957 (GVBI. S. 177) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 27. März 1953 (GVBl. S. 43) in der Fassung vom 19. November 1957 (GVBl. S. 151) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich 45 Stunden."
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- (1) Die Arbeitszeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine mindestens einstündige Pause.
- (2) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Abweichendes bestimmen."
- 3. § 4 Satz 2 wird gestrichen. Dem § 4 wird als Abs. 2 und 3 angefügt:
 - "(2) Jeder zweite Sonnabend ist dienstfrei. An den anderen Sonnabenden ist nachmittags dienstfrei. Die obersten Dienstbehörden können Abweichendes bestimmen.
 - (3) Der erste freie Sonnabend ist der 4. Oktober 1958."

- 4. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
- 5 § 10 erhält folgende Fassung:

,,§ 10

Die Arbeitszeit der Richter, der Beamten des Strafvollzugsdienstes, der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen, der Polizeivollzugsbeamten, der Forstbeamten und der beamteten Musiker der Staatstheater regeln die zuständigen Minister."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Schneider

Zinn

Dritte Verordnung

zur Anderung der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen.

Vom 1. Oktober 1958.

Auf Grund der §§ 24 und 153 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird verordnet:

Artikel 1

Die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117) und vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 erhält folgenden neuen Abs. 4:
 - "(4) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein."
- 2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Körperbeschädigten oder sonstigen erwerbsbeschränkten Bediensteten kann Zusatzurlaub gewährt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Zusatzurlaub im Jahr nicht mehr als sechs Arbeitstage betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand und der Art der Beschädigung oder Behinderung ohne

weiteres als begründet angesehen werden kann. In den sonstigen Fällen muß die Urlaubsgewährung von einem Amts- oder Vertrauensarzt als notwendig bescheinigt werden. Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die einen Anspruch auf Zusatzurlaub begründen."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

- (1) Weiblichen Bediensteten mit eigenem Hausstand, die nicht mindestens zwei dienstfreie Werktage im Monat haben, kann zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten im Monat ein Hausarbeitstag gewährt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wenn sie mindestens ein Kind unter 14 Jahren im eigenen Hausstand ohne ausreichende Hilfe betreuen, können zwei Hausarbeitstage gewährt werden.
- (2) Weiblichen Bediensteten, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren im eigenen Hausstand ohne ausreichende Hilfe betreuen, kann, wenn sie zwei dienstfreie Werktage im Monat haben, zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten im Monat ein Hausarbeitstag gewährt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die Dienstbezüge werden nicht gekürzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1958.

Der Hessische Minister des Innern Der Direktor des · Landespersonalamtes ·

Schneider

Zinn

Verordnung

zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

Vom 6. Oktober 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung auf Grund der §§ 2 bis 4, 6 bis 8, 11 und 15 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) zum Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigt ist, werden diese Befugnisse auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat diese Befugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Zinn

Franke